

Zeitschrift:	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	33 (2012)
Artikel:	Herrschaftsverhältnisse und Verspruchsrecht im St. Galler Rheintal : ein Recht im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kontext am Beginn und am Ende der Frühen Neuzeit
Autor:	Kuster, Werner
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1077855

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herrschaftsverhältnisse und Verspruchsrecht im St. Galler Rheintal. Ein Recht im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kontext am Beginn und am Ende der Frühen Neuzeit

Werner Kuster

1. Einleitung

Am 3. März 1434 sicherte Kaiser Sigismund drei Höfen des Rheintals das Verspruchsrecht zu und gab ihnen damit die Möglichkeit, von Fremden erworbene Güter zurückzukaufen. Es handelt sich um die früheste kaiserliche Bestätigung dieses Rechts, das immer noch eine weitgehende Forschungsbrache bildet, obwohl deren Beackerung reichhaltige Erkenntnisse in rechts-, sozial-, wirtschafts- und mentalitätsgeschichtlichen Bereichen verspricht.¹ Für ein solches Vorhaben wird mit der Quellenerfassung für die Edition der Rechtsquellen im Rheintal die wesentliche Grundlage geschaffen. Diese Quellensammlung ermöglicht einen Überblick, der dazu befähigen sollte, wichtige Dokumente und Aspekte herauszufiltern. Genau dies – und nicht mehr – soll und kann die folgende Arbeit leisten.

Angesichts der komplexen herrschaftlichen Verhältnisse wird der Analyse des Verspruchsrechts ein Überblick über die Herrschaftssituation im Rheintal bis 1798 vorangestellt, der schematisch bleiben muss und nur so weit geht, wie er für das Verständnis des Themas nötig ist.² Der Beitrag zum Verspruchsrecht umfasst Kurzdarstellungen von vier Quellen aus den Jahren 1396, 1434 und 1551, rechtsbegriffliche Interpretationen sowie sozioökonomische und mentalitätsgeschichtliche Hintergründe, die vor allem auch das 18. Jahrhundert miteinbeziehen.³ Ein Beispiel für die Befreiung vom Verspruchsrecht aus dem Jahr 1771 illustriert, ver-

- 1 Einzig Stefan Sonderegger widmete sich bisher relativ ausführlich – mit Schwergewicht auf der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts – dem Verspruchsrecht im Rheintal: Stefan Sonderegger, «Repräsentation», in: *Schloss Greifenstein «ist ein lustig Sitz». Städtische Repräsentation auf dem Land*, St. Gallen 2010, S. 61–84 (zum Verspruchsrecht: S. 69–73). Für kurze Hinweise vgl.: Werner Kuster, «Überblick über die Geschichte des Rheintals», in: *Rheintaler Köpfe*, Berneck 2004, S. 11–65 (zum Verspruchsrecht: S. 19, mit Literaturhinweisen in der entsprechenden Anmerkung 68).
- 2 Über die Rechtssituation werden die in Bearbeitung befindlichen zwei Halbbände über die Rechtsquellen im Rheintal detailliert Auskunft geben. Fundiert, aber teilweise überholt, orientiert bis anhin: Werner Wyssmann, *Rechtsgeschichte des st. gallischen Rheintals bis zum Jahre 1798*, Diss. phil. I Uni Bern, Göthen 1922.
- 3 Für diese Hintergründe bestehen bereits wertvolle Arbeiten, v.a. die sozial- und wirtschaftsgeschichtlich – speziell auch für das Rheintal – bahnbrechende Dissertation von Stefan Sonderegger, *Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Eine Untersuchung ausgehend von den wirtschaftlichen Aktivitäten des Heilgeist-Spitals St. Gallen*, St. Galler Kultur und Geschichte, Bd. 22, hg. vom Staats- und Stiftsarchiv St. Gallen, Diss. phil. I Uni Zürich, St. Gallen 1994. Vgl. v.a. auch *Schloss Greifenstein, op. cit.*

tieft und differenziert vorangegangene Erkenntnisse und trägt zum vorläufigen Fazit der Geschichte des Verspruchsrechts bei.

2. Gebiet, Herrschaft und Recht bis 1798

Die folgenden Ausführungen beziehen sich geografisch auf den historisch-verwaltungsrechtlichen Begriff «Rheintal». Dieser meint den nördlichen Teil des heutigen St. Galler Rheintals, der die ehemalige eidgenössische Gemeine Herrschaft (Abb. 1) zuzüglich Altenrhein und Oberlienz bzw. die ehemaligen Bezirke Ober- und Unterrheintal umfasst. Dazu gehören die heutigen vierzehn Gemeinden Rüthi, Oberriet, Eichberg, Altstätten, Marbach, Rebstein, Balgach, Diepoldsau, Widnau, Berneck, Au, St. Margrethen, Rheineck und Thal.

An der Spitze der Herrschaftspyramide standen die Kaiser und Könige im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Ihr Einfluss war – wie andernorts – im Wesentlichen auch im Rheintal etwa bis zum Ende des Spätmittelalters spürbar.⁴ Bis um jene Zeit herrschten eine schematische Stufe tiefer, bei den Landes- oder Territorialherren, komplexe und relativ rasch ändernde Verhältnisse.⁵ Diesbezüglich brachte der Rorschacher Klosterbruch von 1489 eine Wende. Als der St. Galler Abt Ulrich Rösch in Mariaberg ob Rorschach Klosterbauten erstellen liess, um sich aus der städtischen Umklammerung zu lösen, befürchteten die St. Galler wirtschaftliche Nachteile, während die Appenzeller ihre Rheintaler Landesherrschaft bedroht sahen. 1489 zerstörten deshalb Appenzeller und St. Galler zusammen mit Fürstenländern und Rheintalern die äbtischen Bauten. Damit forderten sie die vier eidgenössischen Schirmorte der Abtei heraus, die mit ihrem Truppeneinmarsch den Grundstein für die eidgenössische Landesherrschaft im Rheintal von 1490 bis 1798 legten.⁶ Der Sitz des eidgenössischen Landvogtes und des Landschreibers

4 Vgl. die Zusammenfassung des aktuellen Forschungsstandes zum Verhältnis zwischen der Eidgenossenschaft und dem Reich in: «Heiliges Römisches Reich», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D6626.php>; Zugriff: 13.08.2011).

5 Zusammenfassend gemäss bisherigem Forschungsstand vgl.: W. Kuster, «Überblick», *op. cit.*, S. 15–16. Zum Begriff und zur Geschichte der Landesherrschaft vgl.: Andreas Würgler, «Territorialherrschaft», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9927.php>; Zugriff: 13.08.2011).

6 Vgl. zusammenfassend mit Literaturhinweisen: Ernst Tremp, «Rorschacher Klosterbruch», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17168.php>; Zugriff: 13.08.2011). Der eidgenössischen Landesherrschaft waren nur zwei kleine Gebiete im Norden und Süden der späteren Bezirke Ober- und Unterrheintal entzogen: Altenrhein bildete – wie Gaissau über dem Rhein – eine Hauptmannschaft des Rorschacher Amts, das wiederum zur «Alten Landschaft» des Klosters St. Gallen gehörte. In der oberen Lienz übten vorerst die Freiherren von Sax-Forstegg und ab 1615 die Zürcher die Landesherrschaft aus. Vgl. dazu: Peter Müller, «Altenrhein», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7650.php>; Zugriff: 13.08.2011). Werner Kuster (in Zusammenarbeit mit Moritz Ruppaner), *Die Rhode Lienz: Lienz, Plona, Ober- und Mittelbüchel*, Altstätten 1995, S. 20–21, 24–26.



Abbildung 1. «Specialcharte des Rheinthals» von Ingenieur Feer aus Zürich, 1796. Sie zeigt die Gemeine Herrschaft Rheintal (Original im Museum Altstätten).

befand sich in Rheineck, in den einzelnen Höfen amteten – mit Ausnahme von Rheineck und Thal – einheimische Landvogtsmänner.⁷

Auf der grundherrschaftlichen Ebene dominierte das Kloster St. Gallen.⁸ Während die oberrheintalische Stadt Altstätten stark unter dem Einfluss des sankt-gallischen Fürstabts stand, verfügten im untermittelbaren Landvogtsitz Rheineck – zusammen mit Thal – die Eidgenossen über teilweise vergleichbare Kompetenzen.⁹

⁷ Vgl. dazu: W. Kuster, «Überblick», *op. cit.*, S. 16. Lorenz Hollenstein, «Rheintal», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7648.php>; Zugriff: 13.08.2011). W. Wysmann, *op. cit.*, S. 123.

8 Um 1500 reichten seine Einflussbereiche vom Hof Höchst (mit den Gemeinden St. Margrethen, Höchst und Fussach) über Berneck, Balgach (definitiv ab 1510), Marbach/Rebstein, Altstätten (mit der Exklave Lienz und Eichberg) bis zum Königshof Kriessern mit Oberriet, Kriessern, Montlingen, Diepoldsau (ohne Schmitter; bis 1789) und Mäder (bis 1513). Weitere Grundherren waren die Grafen von Ems im Königshof Lustenau (mit Au, Widnau und Schmitter bis 1774/75), das Kloster Pfäfers in Rüthi (bis 1538/1548) und das Frauenstift Lindau in Balgach (bis 1497/1510). Vgl. dazu: W. Kuster, «Überblick», *op. cit.*, S. 15. Grundlagen für diese Angaben bilden auch die bisherigen Forschungen des Autors für die 2015 erscheinenden *Rechtsquellen des Rheintals*.

⁹ Die vergleichbaren Kompetenzen betrafen gemäss bisherigem Forschungsstand u.a. den obrigkeitlichen Einfluss auf die Wahl des Stadtammanns und die Appellationsinstanz des niederen Gerichts (in Altstätten der Abt von St. Gallen, in Rheineck der Landvogt). Vgl. dazu: W. Wysmann, *op. cit.*,

Im kollektiven Gedächtnis wenig verhaftet ist der Umstand, dass nicht nur die fremde, sondern auch die einheimische politische Führung, die in der Regel mit der wirtschaftlichen Elite identisch war, das Leben der Bevölkerung mitbestimmte. Neben niedrigen Adligen, die im Laufe des Spätmittelalters wie andernorts grösstenteils an Einfluss verloren, gehörten dazu in den beiden Städten die Stadtammänner und Stadträte, in den Dörfern die Hofammänner und die Räte bzw. Richter sowie die Vorsteher der Wirtschaftsgemeinschaften (Rhoden). Über einen grossen Einfluss verfügten selbstverständlich auch die Pfarrer und Kirchenvorsteher. Die Gemeinde- und Rhodsversammlungen der Hofmänner hatten zumindest zeitweise grössere Kompetenzen inne, als dies im öffentlichen Bewusstsein verankert ist.¹⁰

3. Das Verspruchsrecht

3.1. Das Verspruchsrecht in frühen Quellen

Am 3. März 1434 erschien vor Kaiser Sigismund in Basel eine Vertretung der Stadt St. Gallen und brachte vor, dass die Stadt und ihre Bürger im Rheintal «ettliche» Güter gekauft hätten und weiterhin kaufen möchten.¹¹ Die Rheintaler seien nun der Ansicht, dass, wenn sie von den St. Gallern erworbene Güter innerhalb eines Jahres nach dem Kauf versprächen,¹² also zurückkaufen wollten, dies gemäss «gewonheit und herkommen» um den alten Kaufpreis tun dürften. Dies berücksichtigte aber nicht, dass die St. Galler das Gut oft verbesserten und fruchtbar machten.¹³ Überhaupt wollten sie bei ihren Gütern im Rheintal unbehindert¹⁴ verbleiben. Sigismund sicherte ihnen die Befreiung vom Rückkaufsrecht zu, weil es ein «unredliche[s]», «meniclich schedlich[es]» und «erdachte[s]» Recht sei.

Nachdem in der Folge die Hofleute von Altstätten, Marbach und Berneck den Kaiser über die Situation «eygentlich underrichtet» hatten, revidierte der Kaiser seinen Entscheid bereits am 22. Juni.¹⁵ Zwar durften die St. Galler ihre Rheintaler Güter unangefochten – also ohne Anwendung des Rückkaufsrechts – behalten, sofern sie diese «redlich» gekauft und seit «jar und tag» besessen hatten; in Zukunft

S. 134, 155. Werner Kuster, Armin Eberle, Peter Kern, *Aus der Geschichte von Stadt und Gemeinde Altstätten*, hg. vom Verein für die Geschichte des Rheintals, Altstätten 1998.

10 Zu diesem Abschnitt vgl. v.a.: W. Kuster, «Überblick», *op. cit.*, mit den entsprechenden Literaturhinweisen. W. Wysmann, *op. cit.* Vgl. allgemein zu den Gemeindeversammlungen: Andreas Würgler, «Gemeindeversammlungen», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10240.php>; Zugriff: 13.08.2011).

11 Original: StadtASG, Tr. 2, 29; Druck: *UBSG* V, Nr. 3801.

12 Im Original: «versprichtet».

13 Im Original: «zu frucht bringen».

14 Im Original: «ungestrangt».

15 Original: Museumsarchiv Altstätten, XA-Urkunden, Nr. 3; Druck: *UBSG* V, Nr. 3821.

sollte jedoch gelten: Wenn ein Fremder im Rheintal ein Gut erworben hatte, durften die erwähnten Rheintaler Hofleute dieses Gut innerhalb eines Jahres, sechs Wochen und drei Tagen versprechen bzw. zurückkaufen.¹⁶ Die Kaufsumme musste aber Verbesserungen nach dem Kauf berücksichtigen.¹⁷

Gemäss Hinweisen in den zwei erwähnten Urkunden von 1434 (Abb. 2) wurde das Verspruchsrecht schon früher praktiziert. Dafür existiert auch ein Beleg: Am 3. Juli 1396 sicherte «Christoffel», der Meier von Altstätten, fürstäbtischer Verwalter und offenbar unmittelbarer Lehensherr, dem St. Galler Bürger «Johans Warman» die Unanfechtbarkeit seines Lehens zu, sofern ihn niemand nach einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen «mit dem rehten angesprochen hetti».¹⁸

Weitere kaiserliche Bestätigungen des Verspruchsrechts folgen – in Verbindung mit der Zusicherung von anderen Rechten – in den Jahren 1442¹⁹ und 1469.²⁰ Der Umstand, dass sich die Herrschaftsspitze damit befasste, zeigt, dass das Verspruchsrecht einerseits als zentrales Recht betrachtet wurde und andererseits sehr konflikträchtig war. Die hohe Relevanz setzte sich im 16. Jahrhundert fort. Die Bestätigungsurkunden wurden aber – entsprechend der faktischen Machtverschiebung auf der obersten Stufe der Herrschaftspyramide – nicht mehr vom Kaiser, sondern direkt von den Gesandtschaften der eidgenössischen Orte ausgestellt. Unter anderem genehmigten diese am 12. März 1551 einen Entwurf, der vom eidgenössischen Landvogt Hässi und vom St. Galler Abt Diethelm stammte.²¹ Der Abt von St. Gallen erscheint auch in anderen Verspruchsquellen, da er als Grund- auch Lehensherr für die auswärtigen Bodenbesitzer war – 1551 nun auch im Hof

16 Im Original: «Wer guotere in denselben hoffen im Reynthal koffet, der nicht in die hoffe gehöret, so mog ein ygklicher der hofflüte solich gut versprechen in einem jarczil, sechs wochen und dreyn tagen.» Diese Frist wurde offenbar erstmals im Sachsenpiegel aus dem 13. Jahrhundert, einem der ältesten Rechtsbücher in deutscher Sprache, von dem «zweifellos (...) die grösste Wirkung ausging», schriftlich festgehalten (vgl. <http://www.sachsenpiegel-online.de/export/ssp/ssp.html>, dortige Quellenangabe und Online-Version). Sie setzte sich gemäss Meyers Grosses Konversations-Lexikon, Bd. 10, Leipzig 1907, S. 152, zusammen aus der Jahresfrist, der alle sechs Wochen stattfindenden Volksversammlung (Ding) und der Dauer dieser Volksversammlung von drei Tagen.

17 Im Original: «was dem kouffer uff den kouff und gut gegangen wäre».

18 Im Original ergänzend: «und zu ir tagen kommen warint und mit ainem ze kylchen, ze haingarten und ze margt gangen warint.» Original: StadtASG, Tr. XXIII.1; Druck: CS XI, Nr. 6814. Die Meier von Altstätten, Verwalter des Klosters St. Gallen, erreichten während der spätmittelalterlichen Klosterkrise zeitweise einen relativ hohen Selbstständigkeitsgrad. Zu den Meiern von Altstätten vgl.: W. Kuster, A. Eberle, P. Kern, *op. cit.*, S. 48–54.

19 Original: Museumsarchiv Altstätten, XA-Urkunden, Nr. 4; Druck: UBSG VI, Nr. 4423.

20 Original: Museumsarchiv Altstätten, XA-Urkunden, Nr. 14; Regest: Johannes Göldi, *Der Hof Bernang*, St. Gallische Gemeinde-Archive, hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1897, Nr. 170 (gemäss StiASG, Kast. IV, Zelle 5, Fasz. 7). Vgl. auch: S. Sonderegger, «Repräsentation», *op. cit.*, S. 69.

21 Vidimus: Museumsarchiv Altstätten, XA-Urkunden, Nr. 279B; Regest: *Chronik von Altstätten und Umgebung*, gesammelt von Reinhard Wehrli, gesichtet und ergänzt durch Georg Ringger, Altstätten o. D. [ca. 1922], S. 138.



Abbildung 2. Kaiser Sigismund gewährt den Höfen Altstätten, Marbach und Berneck am 22. Juni 1434 das Verspruchsrecht (Museumsarchiv Altstätten, XA-Urkunden, Nr. 3).

Balgach,²² der damals zusammen mit Altstätten, Marbach und Berneck zu den betroffenen gehörte. Im Anschluss an verschiedene Regelungen, die vor allem Umgehungen des Verspruchsrechts verhindern sollten, folgte erstmals ein Vorbehalt, der alle Zusicherungen des Verspruchsrechts relativierte: Sowohl der Abt als auch die acht Orte waren berechtigt, die aufgestellten Artikel «zu minderen, zu mehren und zu enderen» nach ihrem «willen und wohlgefallen». Auf diesen Vor-

22 1510 erwarb das Kloster St. Gallen die Gerichtsherrschaft Balgach vom Frauenkloster Lindau (Original: StiASG, Urk. AA1 F20/21; Regest: Otto Oesch-Maggion, *Der Hof Balgach*, Altstätten 1930, Nr. 167a).

behalt wurde in der Folge immer wieder zurückgegriffen. Er beschränkte auch die Wirksamkeit in den anderen Höfen des Rheintals, denen bis um 1600 – mit Ausnahme der Höfe Kriessern (Oberriet) und Rüthi – das Verspruchsrecht gewährt wurde.²³

3.2. Rechtsbegriffliche Interpretationen

Der Begriff «Verspruch» wird in wichtigen Wörterbüchern vom Verb «versprechen» hergeleitet, in der Rechtssprache jedoch als «Einspruch» im Sinne von «Erwerbsrecht» beim Verkauf von Liegenschaften gedeutet.²⁴ Zu ergänzen wäre, dass er im Rheintal auch im Zusammenhang mit Waren verschiedenster Art wie Lebensmittel, Getränke, Korn, Flachs, Holz, Flosse, Heu und Streue vorkommt.²⁵

In vielen Fällen wird der Begriff «Verspruchsrecht» in Kombination mit dem Terminus «Zugrecht» verwendet, also dem Recht, «an Stelle des Käufers gegen Erstattung des Kaufgeldes einzutreten».²⁶ Dem Zugrecht wiederum entspricht das «Näherrecht» oder «dingliche Vorkaufsrecht», das dem (näher) Berechtigten die Befugnis einräumt, das vom Eigentümer an einen (ferner stehenden) Dritten ver-

23 Gemäss bisherigem Forschungsstand wurde das Verspruchsrecht gegenüber Höfen ausserhalb von Altstätten, Marbach und Berneck – in chronologischer Reihenfolge – erstmals erwähnt: Balgach, o. D. 1491 (Original ursprünglich, heute fehlend: StASG, Urk. Z2 A11; Insert in: Museumsarchiv Altstätten, XA-Urkunden, Nr. 87, 18. Juni 1523; Regest der Urkunde von 1523: *Chronik von Altstätten*, op. cit., S. 74 und 100 sowie J. Göldi, op. cit., Nr. 261); Thal, 4. Juli 1514 (Original: Ortsgemeindearchiv Thal, o. Nr.); St. Margrethen und Rheineck, 12. März 1551 (Originale: StASG, CF 3/08 und StASG, CEU/C1); Widnau und Haslach, 7. Juli 1600 (Original: Gemeindearchiv Au, o. Nr.; Druck: Hermann Wartmann, *Der Hof Widnau-Haslach*, St. Gallische Gemeindarchive, hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1887, Nr. 101). Laut einer Urkunde vom 16. Juli 1602 war der Reichshof Kriessern und Oberriet nicht in den Regelungen bez. des «ewigen Verspruch» mit den anderen Höfen im Rheintal inbegriffen, übte jedoch seit längerer Zeit ein Zugrecht gegenüber Fremden mit der Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen aus (Original: StASG, Urk. C2, Fasz. 1; Regest: Josef Hardegger, Hermann Wartmann, *Der Hof Kriessern*, St. Gallische Gemeinde-Archive, hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1878, Nr. 170). Es fehlt bis anhin ein expliziter Hinweis auf den Hof Rüthi. Rüthi und Oberriet waren auch in Zusammenstellungen von 1738 betr. das Verspruchsrecht im Rheintal nicht inbegriffen (s. unten). Ein wichtiger Grund dafür liegt wohl darin, dass diese Orte für den Rebbau wenig geeignet waren und damit auch weniger fremde Güterkäufer anzogen.

24 Vgl. *Schweizerisches Idiotikon*, Wörterbuch der Schweizerdeutschen Sprache, Frauenfeld 1881–, Bd. X, Sp. 838f., wonach diese Deutung «besonders im oberen Rheintal von Rüthi bis Rebstein und Umgebung» zutrifft. Anderorts wird das Verspruchsrecht nur für Altstätten, Marbach und Berneck erwähnt (*Schweizerisches Idiotikon*, op. cit., Bd. VI, Sp. 301). Die Brüder Grimm leiten «Verspruch» ebenfalls von «versprechen» her, deuten den Begriff im Rechtsbereich jedoch als «Spruch, Urteil»; Deutungsvarianten in anderen Sparten sind Versicherung oder Gelöbnis, Verlobung, Eheversprechen, Verabredung oder Fürsprache, Bürgschaft, Verantwortung (Jacob und Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Leipzig 1854–1961, Bd. 25, Sp. 1501–1505). Lexer interpretiert «Verspruch» als «Fürsprache, Verteidigung, Schutz» (Matthias Lexer, *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch*, Leipzig 1872–1878, Bd. 3, Sp. 247–249).

25 Vgl. beispielsweise: Gemeindearchiv Au, o. Nr., 15. Nov. 1508, und EA V 1, Nr. 674aa (und Art. 153, S. 1419), 10. Nov. 1608. Beide Quellen betreffen die Höfe Berneck und Widnau-Haslach.

26 *Schweizerisches Idiotikon*, op. cit., Bd. X, Sp. 838. Die beiden Begriffe gelten als Synonyme.

äusserte Gut an sich zu ziehen. Das Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte unterscheidet innerhalb des «Näherrechts» zwischen einer «Marklosung», die für Käufer ausserhalb der Mark-, Dorf- oder Hofgenossenschaft gelte, und einer Erweiterung davon, der «Landlosung», die in den Berner Rechtsquellen als «Landzug» vorkomme und sich nicht nur auf einen Hof, sondern auf ein «Land» beziehe.²⁷

Dieser «Landzug» scheint dem Verspruchsrecht zu entsprechen, wie wir ihm bisher begegnet sind, nämlich in Bezug auf mehrere Höfe oder eben schliesslich auf einen Grossteil der Gemeinen Herrschaft Rheintal gegenüber Käufern ausserhalb dieses Gebiets. Es ist offenbar mehrheitlich dieses Verspruchsrecht, das auch mit dem Adjektiv «ewig» versehen wurde.²⁸

Die «Marklosung»²⁹ hingegen ist augenscheinlich mit dem Verspruchs- oder Zugrecht eines Hofgenossen gegenüber einem Nichtgenossen identisch. Sie galt also bereits gegenüber Käufern *ausserhalb der Hofmarken* oder – anders formuliert – auch innerhalb eines «Landes». Dieses Verspruchsrecht kommt in verschiedenen Offnungen der Fürstabtei St. Gallen vor, wobei die Frist für dieses kommunale Verspruchsrecht von sieben Nächten bis zu einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen dauern konnte.³⁰

Als Verspruchsrecht (Abb. 3) wurde in den Hofbüchern von Rüthi und Oberriet auch das Zugrecht *innerhalb der Hofleute* bezeichnet, wobei auch hier die Frist

27 *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, mitbegr. von Wolfgang Stommel, 5 Bde., Berlin 1964–1998. 1571 gewährte die Stadt Bern der Landvogtei Saanen das Landzugsrecht gegenüber Fremden. Die Rückkaufsfrist betrug zwölf Jahre, der Rückkaufspreis bestand aus dem Kaufpreis plus «abtrag alles costens und der erbesserung» des Gutes (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Band 3: *Das Statutarrecht der Landschaft Saanen bis 1798* von Hermann Rennefahrt, Aarau 1942 [SSRQ BE II/3], Nr. 93, S. 200–201). – In der digitalen Neuauflage ist der Artikel zum «Näherrecht» noch nicht erschienen (*Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. von Albrecht Cordes, Heiner Lück, Dieter Werkmüller und Ruth Schmiedt-Wiegand, ab 9. Lieferung v. Christa Bertelsmeier-Kierst als philologischer Beraterin, 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin, Stand 22. Aug. 2011; <http://www.hrgdigital.de/homepage.html>). Zur Synonymie zwischen dem Zugrecht und dem «Näher-» oder «Einstandsrecht» vgl. auch: *Schweizerisches Idiotikon*, op. cit., Bd. VI, Sp. 307.

28 Grundsätzlich entspricht die damalige Rechtsbedeutung von «ewig» im Sinne einer «zeitlich unbegrenzten Gültigkeit» dem heutigen Sprachverständnis (*Schweizerisches Idiotikon*, op. cit., Bd. X, Sp. 609–610).

29 Sie wurde auch als «Nachbarlosung» bezeichnet (vgl. Walter Müller, *Die Offnungen der Fürstabtei St. Gallen*, St. Gallen 1964, S. 106).

30 W. Müller, op. cit., S. 106. Die Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen unangefochtenen Wohnsitzes galt in einigen Offnungen der Fürstabtei St. Gallen auch für die Aufnahme als Hofmann, so in Tablat, Sommeri, Oberdorf, Andwil, Rickenbach und Berneck (W. Müller, op. cit., S. 105–106). In der Bernecker Offnung vom 7. Mai 1459 lautet die Originalstelle: «und wölher also zu inen kumpt und by inen belipt ain jar, sechs wochen und III tag onansprechig, den mügent sy dannenhin halten für ainen hofman.» (Kopie aus dem 16. Jh.: StiASG, Bd. 92, S. 33r–35v; Druck: UBSG VI, Nr. 6298).



Abbildung 3. Die Regelung des Verspruchsrechts auf Seite 51 des Hofbuchs von Rüthi, das die Zeitspanne von 1551 bis 1800 umfasst (Ortsgemeindearchiv Rüthi, B 00.00.01.).

von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen galt. Erste Verspruchsberechtigte waren die nächsten Verwandten des Verkäufers.³¹

3.3. Sozioökonomische und mentalitätsgeschichtliche Hintergründe

Der Auslöser für das Verspruchsrecht lag offenbar in Güterkäufen von Personen ausserhalb der Landvogtei Rheintal, die von Einheimischen als bedrohend empfunden wurden. Gemäss der erwähnten Quelle von 1551 befürchteten die Rhein-

³¹ Hofbuch von Rüthi, 1551–1800 Oktober 1, Ortsgemeindearchiv Rüthi, B 00.00.01. Altes und neues Hofbuch des freien Reichshofs Kriessern und Oberriet, 1609/1618, Kopie 1: Ortsgemeindearchiv Oberriet, o. Nr.; Kopie 2: StiASG, Rubr. 135, Fasz. 1 (Regest gemäss Kopie 2: J. Hardegger, H. Wartmann, *op. cit.*, Nr. 176).

taler, dass sie und ihre Nachkommen «gefehrlicher weiss von den güttern getrengt und getrieben» würden.³² In einer weiteren, wichtigen Urkunde aus dem Jahr 1580 klagten die betroffenen Höfe, die St. Galler beabsichtigten, das ganze Rheintal «zu unnderwerffen unnd [ihnen] pfandtpar zemachen». Um den immer grossflächigeren Käufen der St. Galler entgegenzuwirken und die geringeren finanziellen Möglichkeiten der Einheimischen zu berücksichtigen, wurde damals geregelt, dass die Anwendung des Verspruchsrechts auch auf einen Teil des Kaufguts möglich sei, sofern dieses eine abgeschlossene Einheit bildete.³³

Über die Regelungen von 1580 werden in einem zwei Jahre älteren Dokument aufschlussreiche Hintergründe ausgeführt. Unter anderem wird dort erwähnt, dass die Güterkäufer zwar nicht nur aus St. Gallen, sondern auch aus «Schwaben», aus verschiedenen Gegenden der Eidgenossenschaft und aus «Welschen Landen» stammten;³⁴ die St. Galler, und dort vor allem das Heiliggeistspital, scheinen aber dominant gewesen zu sein.

Beziehungen mit St. Gallen sind bereits seit dem 9. Jahrhundert belegt, allerdings mit dem dortigen Kloster.³⁵ Eine intensivere Präsenz der *Stadt* St. Gallen wird vor allem gegen Ende des 14. und im 15. Jahrhundert fassbar. *Politisch* zeigte sich diese in Bürgerrechtsaufnahmen,³⁶ Bündnissen³⁷ und schliesslich – mit der Beteiligung von Rheintalern und den Auswirkungen auf das Rheintal – auch im Rorschacher Klosterbruch.³⁸ Der im selben Zeitraum verstärkt wahrnehmbare *wirtschaftliche* Einfluss ist im Rahmen des städtischen Anteils an der landwirtschaft-

32 Vidimus: Museumsarchiv Altstätten, XA-Urkunden, Nr. 279B.

33 Im Originalwortlaut: «vonn alter ein begriffentlich gut gwäsen» und «sonderlich [...] inn einem infanng inbeschlossen». Dieser Artikel sollte jedoch nur für Käufe nach 1551 gelten. Original: Museumsarchiv Altstätten, XA-Urkunden, Nr. 134; Regest: *Chronik von Altstätten*, op. cit., S. 166–167. Diese Urkunde bestätigte im Wesentlichen einen Vorentscheid von 1578 (Vidimus: Museumsarchiv Altstätten, XA-Urkunden, Nr. 434; Regest: *Chronik von Altstätten*, op. cit., S. 163f.; J. Göldi, op. cit., Nr. 333, gemäss einem Klosterdruck in: StiASG, Bd. 84, S. 66–68).

34 Klosterdruck: StiASG, Bd. 84, S. 893; Regest: J. Göldi, op. cit., nach Nr. 333, gemäss StiASG, Bd. 84, S. 68; *Chronik von Altstätten*, op. cit., S. 164–165, gemäss «Gedruckte Urkunden aus dem Kloster St. Gallen, Nr. 243».

35 Diese Zeugnisse sind zugleich die Ersterwähnungen von Marbach (831/886), Altstätten (853), Balgach (890/91), Diepoldsau (890/91) und Berneck (892/95). Vgl. dazu W. Kuster, Überblick, op. cit., S. 14.

36 Ins St. Galler Bürgerrecht aufgenommen wurden beispielsweise 1401 Rudolf von Grünenstein in Balgach (Original: StadtASG, Tr. 27.20; Druck: UBSG IV, Nr. 2223), 1415 die Höfe Altstätten, Berneck und Marbach (Original: StadtASG, Tr. XX.20a; Druck: UBSG V, Nr. 2643) und 1420 Eberhard von Ramschwag auf Blatten in Oberriet (Original: StadtASG, Tr. 27.46; Druck: UBSG V, Nr. 2970).

37 1378 empfahlen die Reichsstädte des Schwäbischen Bundes die dem Bunde beigetretenen Hofleute von Altstätten, Marbach und Berneck der besonderen Obsorge der Städte St. Gallen und Lindau (Original: StadtASG, Tr. XIX.12; Druck: CS IX, Nr. 6554). 1405 verbanden sich Altstätten, Berneck und Marbach mit der Stadt St. Gallen und den Appenzellern auf 10 Jahre (Original: LaAI, A II, Nr. 5; Druck: UBSG IV, Nr. 2342).

38 Vgl. oben.

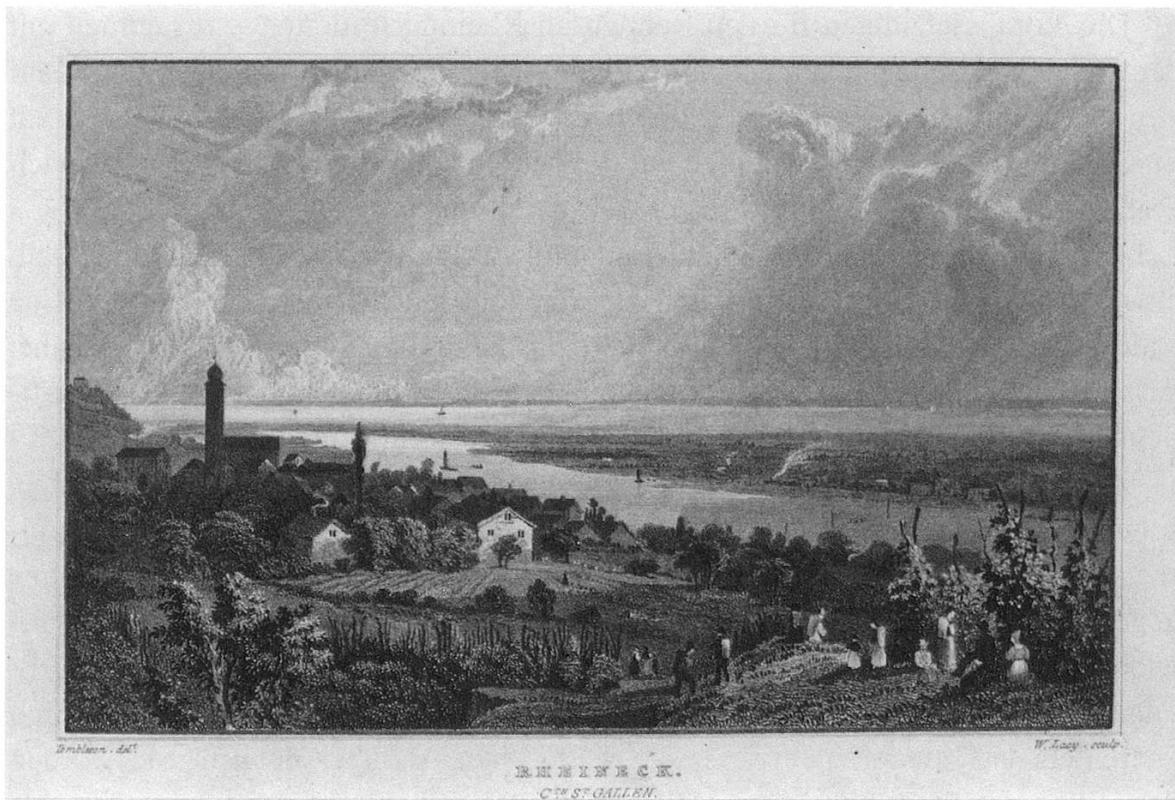


Abbildung 4. Der Wein und der Rhein: die sozial- und wirtschaftsgeschichtlich wichtigen Themen der Frühen Neuzeit im Rheintal. Blick auf den Landvogtsitz Rheineck, den Rhein und den Bodensee von Süden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Rheineck, Ctn. St. Gallen, [William] Tombleson delt., W. Lacy sculpt., Druckgrafik, Gemeindearchiv St. Margrethen).

lichen Spezialisierung des Umlands zu sehen: Die Stadt beschaffte sich die Grundnahrungsmittel dort, wo deren Produktion topografisch und klimatisch am günstigsten war, nämlich im Appenzellerland und im oberen Toggenburg Fleisch und Milchprodukte, im Fürstenland, im unteren Toggenburg und im Thurgau teilweise Getreide, im Rheintal den Wein³⁹ (Abb. 4). Das Rheintal bot sich wegen des Föhnklimas, den süd- bis südöstlichen Hanglagen und den günstigen Siedlungssituationen am Hangfuss für den Rebbau an.⁴⁰ Der Wein diente unter anderem der Versorgung der Insassen des 1228 gegründeten Heiliggeistspitals, das mindestens bis ins 17. Jahrhundert der wohl wichtigste Abnehmer von Rheintaler Wein und der bedeutendeste Rebbergbesitzer im Rheintal war.⁴¹

39 Vgl. dazu S. Sonderegger, «Repräsentation», *op. cit.*, S. 61.

40 Vgl. dazu S. Sonderegger, *Entwicklung*, *op. cit.*, S. 291.

41 Vgl. dazu S. Sonderegger, *Entwicklung*, *op. cit.*, S. 285ff.

Die Voraussetzungen für den Rebbau im Rheintal förderten – zusammen mit dem Weinbau selbst – ein weiteres Phänomen: die Errichtung oder den Kauf von herrschaftlichen Wohnsitzen durch reiche Zuzüger, vor allem aus der Stadt St. Gallen.⁴² Diese Herrschaftssitze mit Rebbergen befriedigten das Bedürfnis nach Stadtflucht bzw. Wohnkomfort in der wärmeren Jahreszeit und ermöglichen einen Lebensstil, der sich an den Adel anlehnte und standesgemässes Prestige innerhalb einer städtischen Elite verschaffte.⁴³ In ökonomischer Hinsicht boten sie eine solide Kapitalanlage und die Möglichkeit zur Naturalversorgung.⁴⁴ Es liegt nahe, dass die weithin sichtbare Präsentation der städtischen Bedürfnisse und wirtschaftlichen Macht bei den ländlichen Einheimischen Abwehrreflexe fördern konnte.⁴⁵

Zudem hatten die Güterverkäufe nicht nur einen Eigentumsverlust zur Folge, sondern auch zwei wesentliche Abhängigkeiten: Zum einen verloren die einheimischen Weinbauern, welche die fremden Güter in der Regel im Lehensverhältnis gegen Ablieferung des hälftigen Ertrags und/oder Dienstleistungen bewirtschafteten,⁴⁶ zwar nicht ihre Arbeit, aber wohl meist ihre Eigenständigkeit; zum andern mussten die Weinbauern wegen der Spezialisierung auf die Weinproduktion ihren Getreidebedarf immer mehr über die städtischen Anbieter decken. Sie wurden damit von der Stadt bzw. vom Heiliggeistspital sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite abhängig, nämlich einerseits vom Weinverkaufsertrag und andererseits vom Getreideeinkaufspreis.⁴⁷

Auf weitere wirtschaftliche Folgen verweist die bereits erwähnte Quelle von 1578. Einerseits würden Lebensmittel wie Fisch, Fleisch, Vögel und Eier durch die «hohen bezalungen» von reichen Fremden verteuert, andererseits die Marktwerte der zu den kostspieligen Herrschaftssitzen gehörigen Liegenschaften so stark erhöht, dass sie ein rheintalischer Bauer nicht mehr kaufen könne. Die fremden

42 Arnold Flammer hat zwischen Marbach und Staad 31 Repräsentativbauten von St. Galler Stadtbürgern ausgemacht (Arnold Flammer, «Städtische Landsitze in der Umgebung der Stadt St. Gallen. Eine bau- und architekturgeschichtliche Einordnung», in: *Schloss Greifenstein*, op. cit., S. 35–60).

43 Vgl. dazu Dorothee Guggenheimer, «Städtische Landsitze in der Umgebung von St. Gallen. Eine mentalitätsgeschichtliche Einordnung», in: *Schloss Greifenstein*, op. cit., S. 21–32. Zur Bewohnung des Schlosses Weinstein in Marbach vom Frühling bis zum Herbst vgl. Evangelisches Kirchgemeindearchiv Marbach, UA 1669–1.

44 Zu den wirtschaftlichen Motiven vgl. D. Guggenheimer, op. cit., S. 21–22; S. Sonderegger, «Repräsentation», op. cit., S. 67–68; S. Sonderegger, *Entwicklung*, op. cit., S. 179 und 307.

45 Vgl. dazu S. Sonderegger, «Repräsentation», op. cit., S. 71–73.

46 Vgl. dazu Stefan Sonderegger, «Der Rebbrief von 1471 – eine wichtige Quelle zum Weinbau im St. Galler Rheintal. Kommentar und Neuedition», in: *Wirtschaft und Herrschaft*, Zürich 1999, S. 43–53. Dieser erste Rebbrief regelte das Verhältnis zwischen den st. gallischen Lehenherren und Lehenbauern in den Höfen Altstädt, Marbach, Balgach und Berneck. Er wurde periodisch erneuert, blieb aber im Wesentlichen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts gültig.

47 Vgl. dazu S. Sonderegger, *Entwicklung*, op. cit., beispielsweise S. 279. Gemäss Sonderegger ist es unklar, auf welchen Wegen und in welchen Mengen Getreide aus Süddeutschland direkt ins Rheintal gelangte (S. Sonderegger, *Entwicklung*, op. cit., S. 284).

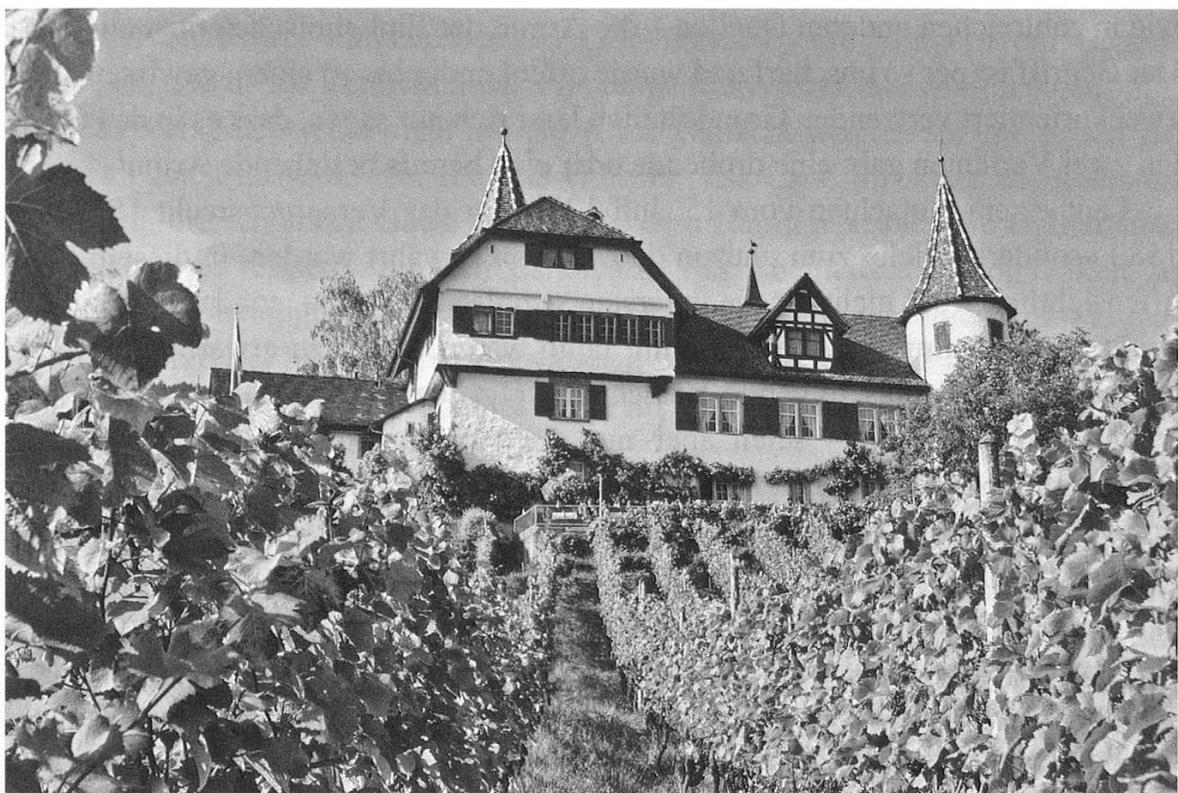


Abbildung 5. Schloss Weinstein von Südosten. Es war jahrhundertelang im Besitz von reichen St. Galler Bürgern (Foto Werner Kuster, 2010).

Einsassen hätten zudem die Allmenden, «es sey in Holtz oder Feld, dermassen mit Vech uberschlagen und sonst ubernossen», dass «die rechten Hoffleüt in irem aignen angebornen unnd ererbten Vatterland durch die ausslendischen verfortaylt unnd in armuoit gericht wurden».⁴⁸

Dieses letztere Zitat erinnert erstens daran, dass die Viehhaltung wegen des grossen Düngerbedarfs für den Rebbau in einer Zeit der extensiven Landwirtschaft bedeutend blieb oder sogar zunahm und wegen der zunehmenden Bodenknappheit zur steigenden Nachfrage nach Weideland führte.⁴⁹ Zweitens wird deutlich, dass die Einheimischen den reichen Hintersassen Weiderechte auf den Allmenden und damit ein Privileg gewährten, welches grundsätzlich den Hofbürgern vorbehalten war; eine Spende von Wein, Brot und Käse an alle «haussvädteren und knaben», wie sie durch den St. Galler Besitzer des Schlosses Weinstein (Abb. 5) 1677 praktiziert wurde, konnte offenbar als Gegenleistung genügen.⁵⁰ Und drittens wird –

48 StiASG, Bd. 84, S. 893.

49 Vgl. dazu S. Sonderegger, *Entwicklung, op. cit.*, S. 335f.

50 Schlossarchiv Weinstein Marbach, Urkunde Nr. 86, 27. Nov. 1677. Vgl. beispielsweise auch die Gewährung des Trattrechts in Rebstein für den St. Galler Konrad Höri am 12. März 1435 (Kopie aus dem

wie in zahlreichen anderen Quellen – die Armut der Einheimischen thematisiert.⁵¹ Der Begriff ist per se unscharf und wurde offenkundig bis zu einem gewissen Grad zweckorientiert verwendet. Grundsätzlich lässt sich nur sagen, dass es in den Quellen zwei Varianten gab: eine drohende oder eine bereits bestehende Armut.

Laut einem Gutachten vom 15. Juli 1789 war das Verspruchsrecht 1551 und 1580 «sonderheitlich» zum «nuzen der Armen» gewährt worden, in diesem Falle offensichtlich wohl nicht für die untersten sozialen Schichten, sondern für minder begüterte Einheimische, die immerhin fähig waren, Güter zu erwerben bzw. die Zinsen für die daraus folgende Verschuldung zu begleichen. Gegenwärtig – so weiter das Gutachten – seien aber nur die «wohlhablichen» im Stande, den «zugschilling»⁵² zu erstatten. Auch diese müssten jedoch das dazu nötige Geld von Fremden ausleihen, sich in Schulden stürzen und gleichzeitig «arme lehenleüth[e]» von den Gütern des Heiliggeistspitals St. Gallen «verstossen».⁵³

Ob damit gemeint war, dass die Spitalbauern vor oder nach der Vertreibung von den Spitalgütern als «arm» betrachtet wurden, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen; wahrscheinlicher ist die erste Interpretation. Die Betroffenen selbst beurteilten sich jedenfalls nicht als arm, sondern als privilegiert. Sie hatten sich ein Jahr zuvor in einem Memorial gegen das Ansinnen von einheimischen, wirtschaftlich potenteren Altstättern gewehrt, alle dem Verspruchsrecht unterliegenden Güter des Heiliggeistspitals im Rheintal an sich zu ziehen, und argumentierten mit der jahrhundertealten Zuverlässigkeit der Spitallehen, – die sie faktisch zu Besitzern der Spitalgüter mache –, mit dem geringen Zins, mit der grosszügigen Hilfe des Heiliggeistspitals nach Überschwemmungen und mit der Gefahr, beim Wechsel an private Besitzer all diese Vorteile einzubüßen oder eben gar vertrieben zu werden. Sie fügten an, dass die Ämter der Stadt St. Gallen seit hundert Jahren praktisch keine Güter mehr gekauft hätten, während für mehr als 140 000 Gulden Güter aus dem Besitz dieser Ämter an rheintalische Private übergegangen seien.⁵⁴

16. Jh.: StiASG, Rubr. XIII, Fasz. 5; Regest: *UBSG* V, Nr. 3853) und allgemein zu diesem Thema S. Sondergger, «Repräsentation», *op. cit.*, S. 72.

51 Vgl. beispielsweise auch die Formulierung in: Museumsarchiv Altstätten, XA-Urkunden, Nr. 134, 23. Juni 1580: «Verhoffenlich, es werde denn armen unnderthonen im Rynthal daruß merglicher nuz erwachsen unnd inn künftigem zu gutem gereichen.»

52 Damit ist die auf Grund des Verspruchsrechts erstattete Kaufsumme gemeint (*Schweizerisches Idiotikon*, *op. cit.*, Bd. VIII, Sp. 595).

53 Extrakt vom 28. Juli 1789: Museumsarchiv Altstätten, XA-Urkunden, Nr. 463; Regest: *Chronik von Altstätten*, *op. cit.*, S. 477.

54 Regest: *Chronik von Altstätten*, *op. cit.*, S. 462–463, 3. Mai 1787. Zum Verlauf des Konflikts bis 1788 vgl. zusätzlich v.a.: *Chronik von Altstätten*, *op. cit.*, S. 463 (11.? Mai 1787), S. 464 (7. Jan. 1788; Original: Museumsarchiv Altstätten, XA-Urkunden, Nr. 429), S. 465 (10. Mai 1788; Original: Museumsarchiv Altstätten, XA-Urkunden, Nr. 452), S. 465–472 (15.? Mai 1788), S. 472–474 (Mai 1788; Druck: StiASG, Rubr. 122, Fasz. 11), S. 474 (30. Juli 1788; Extrakt: Museumsarchiv Altstätten, XA-Urkunden, Nr. 456).

Auf Wunsch der eidgenössischen Orte erstellten die «Züger» ein Gegen-Memorial, das sie als Verfechter des Privateigentums zeigt. Sie wiesen darauf hin, dass das Verspruchsrecht nicht nur für Arme gemacht worden sei und gaben zu, zum Teil reich zu sein, aber nur das Gute für das Land im Auge zu haben im Bestreben, die schönsten Güter des Landes dem Heiliggeistspital St. Gallen «aus den Klauen zu reissen», um den Landleuten des Rheintals die Möglichkeit zu bieten, von abhängigen Lehenbauern zu unabhängigen Eigentümern zu werden. Von dieser Art der Privatisierung erwarteten sie eine beachtliche Leistungssteigerung: Anstelle der bisher 90 könnten mehr als 270 Familien von den Spitalgütern ernährt werden.⁵⁵

Im Züger-Memorial wird zudem erwähnt, dass das Spital von seinen 24 Lehen in Altstätter Gerichten nur drei katholischen Bürgern überlassen habe.⁵⁶ Der konfessionelle Aspekt spielte in den Auseinandersetzungen um das Verspruchsrecht immer wieder eine Rolle, sei es bei den Einheimischen, sei es auf Seiten des (katholischen) Klosters und der (reformierten) Stadt St. Gallen, aber auch innerhalb der eidgenössischen Orte. Dabei konnten je nach Fall die Fronten für oder gegen das Verspruchsrecht wechseln. 1618 und 1707 beispielsweise sahen die fünf katholischen Orte im Verspruchsrecht ein wesentliches Mittel, den Anteil der Katholiken im Rheintal zu erhalten, weil die fremden Käufer vor allem der reformierten Kirche angehörten.⁵⁷

Im Züger-Memorial wird auch die Bevölkerungsdichte thematisiert: das relativ kleine fruchtbare Gebiet von Altstätten an abwärts – offenbar bis Thal – sollte «circa» 20 000 Einwohner ernähren, obschon die fremden Güterbesitzer, neben den St. Gallern auch Bündner, für «etwa» eine Million Gulden Güter besässen.⁵⁸ Dass ein Bevölkerungsdruck im Innern immer wieder zur Verschärfung der Abwehr gegen aussen führte, ist naheliegend, aber wegen weitgehend fehlenden demografischen Grundlagen nur beschränkt zu beurteilen.⁵⁹ Die neueste Forschung

55 Regest: *Chronik von Altstätten*, op. cit., S. 465–472 (15.? Mai 1788).

56 Dieser Hinweis könnte zur Vermutung führen, dass es sich bei den Zügern um Katholiken handelte; eine solche Interpretation ist jedoch mit Blick auf den Gesamtverlauf des Konfliktes nicht gegeben, auch wenn die konfessionelle Komponente schliesslich noch zu Tage trat. Vgl. dazu beispielsweise das Memorial des Präs. und Rats der katholischen Bürgerschaft und Gemeinde Altstätten an die im Rheintal regierenden katholischen Stände vom 4. Sept. 1789 (StASG, Rubr. 122, Fasz. 11).

57 EA V 2, Absch. 38e (Art. 62, S. 1625), 10. Okt. 1618; EA VI 2, Absch. 633i (Art. 195, S. 1861), 6.–11. Juni 1707. Siehe auch den hart umstrittenen Fall der Nachkommen des Landschreibers Emanuel Bessler, wo die Verspruchsbefreiung im Kontext von aussergewöhnlichen Niederlassungsprivilegien gefordert wurde. 1719 äusserten die katholischen eidgenössischen Orte die Vermutung, die Verweigerung der Privilegien für Marx Friedrich Bessler im Falle des Stauffacherhofs in Thal habe mit dessen katholischen Religionszugehörigkeit zu tun (StASG, CEA/P I.5, ohne Datum 1719; EA VII 1, Art. 160).

58 Regest: *Chronik von Altstätten*, op. cit., S. 465–472, 15.? Mai 1788.

59 Vgl. dazu auch: S. Sonderegger, *Entwicklung*, op. cit., S. 395.

geht von einem grundsätzlich stetigen Bevölkerungsanstieg im Gebiet des heutigen Kantons St. Gallen seit 1450 aus, der vorübergehend durch Epidemien und Missernten unterbrochen wurde.⁶⁰

Der Kampf um das Verspruchsrecht blieb also auch im 18. Jahrhundert intensiv. Dass er – zumindest aus Sicht der kaufinteressierten und kauffähigen Kreise – nötig blieb, zeigt eine Zusammenstellung vom Oktober 1738: Vom geschätzten Gesamtwert der fremden Güter im Rheintal in der Höhe von 1 026 910 Gulden unterlagen nur 267 090 Gulden oder 26 Prozent dem Verspruchsrecht.⁶¹

3.4. Das Beispiel «von Salis»

Wie Befreiungen vom Verspruchsrecht im 18. Jahrhundert zustande kommen konnten, belegt ein besonders aufschlussreiches Beispiel aus St. Margrethen. Es eröffnet zudem interessante Einblicke in eine dörfliche Rechtswirklichkeit des Ancien Régime und zeigt noch einmal deutlich die Wirksamkeit der informellen, wirtschaftlichen Herrschaft auf.

Im Rheintal herrscht eine Zeit von Missernten und Hungersnöten, als am 3. Juli 1771 in St. Margrethen eine Eingabe an den Landvogt (Abb. 6) verfasst wurde.⁶² Sie war unterzeichnet von «unterthänige[n] diener[n]», womit offenbar eine Rats- bzw. «richter»-Minderheit gemeint war. Bei der Auswertung ist selbstverständlich zu berücksichtigen, dass die Quelle nur die Sicht einer Partei wiedergibt und zudem eine Kopie ist. Der Glaubwürdigkeitsgrad ist jedoch unter anderem darum hoch, weil einige Angaben durch andere Quellen bestätigt werden, unter anderem durch den originalen, offiziellen Bericht, unterzeichnet und besiegelt vom Hofamtmann «Christoph Chüenzler». Er wurde zufällig in einem Aktenbestand des Stiftsarchivs entdeckt, ist relativ kurz, nüchtern und erwähnt den im folgenden geschilderten Konflikt nicht einmal andeutungsweise.⁶³

60 Vgl. dazu: Max Baumann, «Menschen und Alltag», in: *Sankt-Galler Geschichte 2003*, Bd. 4, St. Gallen 2003, S. 10–106 (zur Bevölkerung: S. 10–11). Im bisher demografisch am besten untersuchten Ort Altstätten lassen sich Zahlen erst seit dem 17. Jahrhundert ermitteln. Sie zeigen einen recht starken Anstieg der Bevölkerung im 17. und 18. Jahrhundert (W. Kuster, A. Eberle, P. Kern, *op. cit.*, S. 154ff.).

61 In diesen Zahlen sind Oberriet und Rüthi nicht enthalten. Sie basieren auf einer Zusammenstellung im Museumsarchiv Altstätten, XA-Urkunden, Nr. 287 (Regest: *Chronik von Altstätten*, *op. cit.*, S. 361–363). Andere Zusammenstellungen aus dem gleichen Jahr weichen von dieser stark ab und kommen auf einen viel tieferen Wert der dem Verspruch unterworfenen Güter, so die Liste im Archiv der evangelischen Kirchengemeinde Altstätten (Reg.-Nr. BE 142.01), die einen Gesamtwert von 944 826 Gulden und einen Anteil der dem Verspruchsrecht unterliegenden Güter von 155 968 Gulden (16 Prozent) nennt. Auf ähnliche Werte kommt die Zusammenstellung in StASG, Rubr. 122, Fasz. 11. Vgl. auch die Liste in StASG, CEA/C I.15a.

62 StASG, CEA/C I.20 (3. Juli 1771).

63 StASG, Rubr. 122, Fasz. 11 (28. Juni / 4. Juli 1771).

1771

Zoßgaußter, Zoßdalgebauer, Guadiggrubauer CEA/CI 20
Zur Landvogt!

CI 24

Liegt v. K. und President von Valib voro Guer besetzt in den Zof
St. Margriff das lösse Landgut Jäflöbing, nächst bei Salbigum liegt
ein Leiberg, der Jäflöbingen-Lautzum genant, und an Salbigum
S von dem ersten Stücke Laben, vorin man jährlich 400¹³ Röste
gebraucht, wozu 14400 aue Röste, die sind der mißt Fr. v. Valib
alle vor dem bisfrijeen aufzonen um rime fössen Röste, als bei dem
Jäflöbingen ein Linschner davon bezahlte Röste, an sich zu hauftn
und nach Darzu vor sich und sein Nachthause das rechte Wrothwicke zu-
befrije. Zu dem und sei sat Fr. v. Valib son vor anderthalb Jäfsten
solig sein vngaußem Durch Fr. v. v. Landvogt Grob nicht befriedet darüber
verfamalte Guisine des Zof St. Margriff vorstellen lassen; vorüber
nur Guisine auf gefindene wichtige Bedencklichkeit enthaft, sic
wollt et Dame Fr. v. Landvogt Grob überlassen, sic in diesem fall bey
ihre erlangte Lüste und Gewaltigkeit keinem zu schütze und zu schirme
als Darauß Fr. Dott. Grob dieß Gejäfft endiglich vor das soße Syndicat
vorwiesen, so ist darüber auf St. Gerasim 1770 wiederum eine Guisine
gefalten worden, welche, auch vorsorg der Fr. v. Valib möglt vor alle soße
Syndicat eintrage, und sei eine befrijeung dieser Laben selbs bey
Jäflöbingen beconne, zufällig die zogaußene Gejäfft geblat und
000 - beconat, meint.

Abbildung 6. Ausschnitt aus der Eingabe gegen die Befreiung des Von Salis-Guts in St. Margrethen vom Ewigen Verspruch, 3. Juli 1771 (StASG, CEA/C I.20).

Anlass für die Eingabe an den Landvogt bildete das Vorhaben des Peter von Salis aus Chur, in der Nähe seines Landguts Schäflisberg einen Rebberg zu kaufen. Dieses Weingut enthielt acht «von den besten» Rebengrundstücken im Gesamtwert von «wenigstens» 4400 Gulden, wofür man jährlich 40 Burden Rebstecken benötigte. Das Kaufangebot des reichen Fremden überstieg gemäss den Eingabeverfassern die Möglichkeiten der Einheimischen, vor allem auch in den damals herrschenden «fehljahren»; zudem drängte Peter von Salis darauf, die Grundstücke vom Ewigen Verspruch befreien.

Er hatte sein Begehrn bereits anfangs 1770 der Gemeindeversammlung von St. Margrethen unterbreitet, die aber die Entscheidung vorerst dem eidgenössischen Landvogt Grob überliess. Eine erneute Gemeindeversammlung von 1770

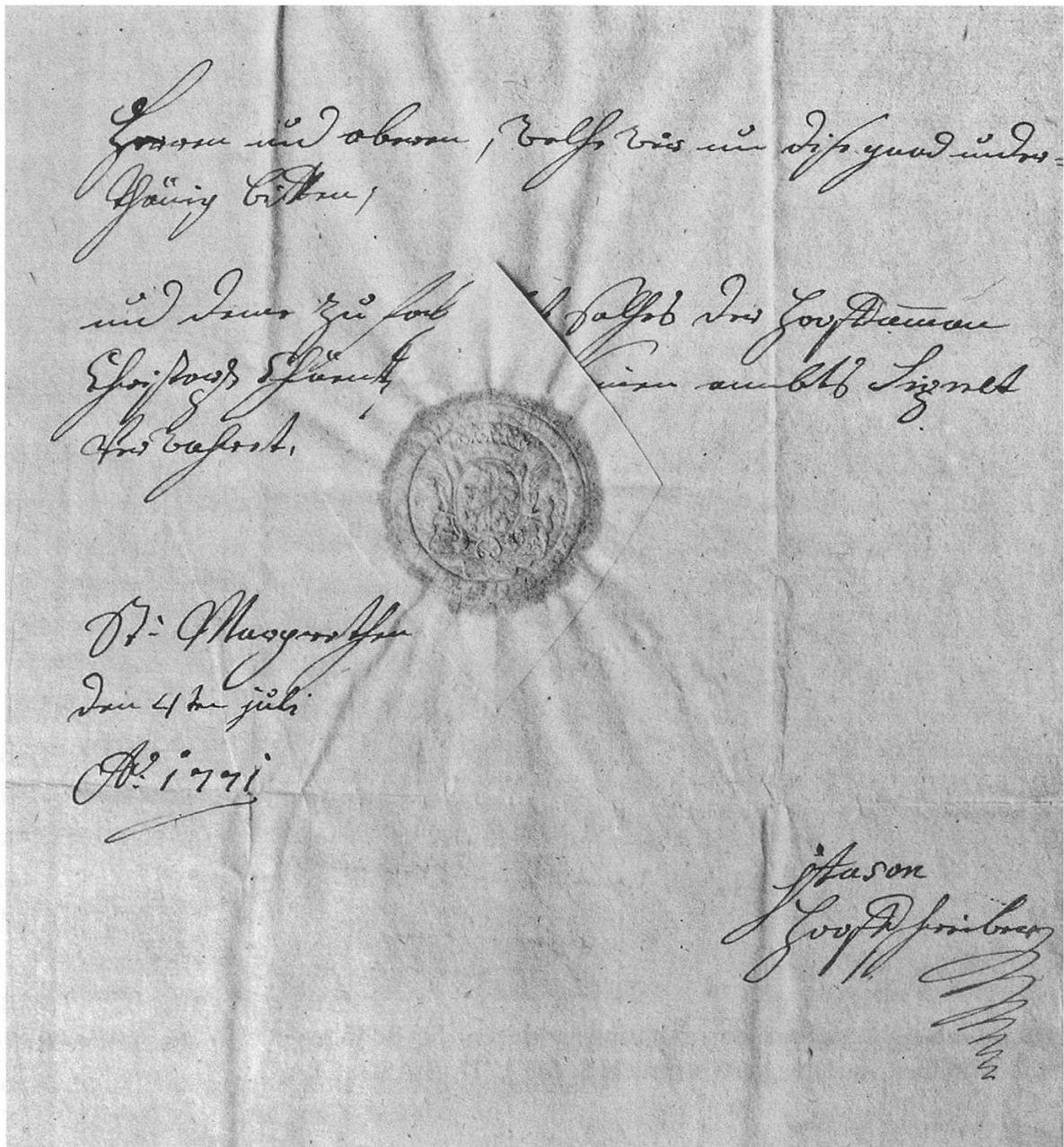


Abbildung 7. Ausschnitt aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 28. Juni betreffend die Befreiung des Von Salis-Guts in St. Margrethen vom Ewigen Verspruch, besiegelt vom Hofammann am 4. Juli 1771 (StiASG, Rubr. 122, Fasz. 11).

ordnete eine Zweierdelegation zur Tagsatzung in Frauenfeld ab, um eine Abweisung des von Salischen Begehrens zu erbitten.

Auf den 28. Juni 1771 berief jedoch der – inzwischen neu gewählte – Hofammann Künzler «unvermuthet» eine Gemeindeversammlung (Abb. 7) für die Behandlung der Verspruchsangelegenheit ein. Ausschlaggebend war unter anderem eine «beträchtliche discretion» des Herrn von Salis für den ganzen Hof St. Margre-

then. Vor dem Beginn der Gemeindeversammlung positionierte sich ausserdem der Hofweibel auf dem Kirchweg und versprach allen eine Belohnung von 20 Kreuzern, die für den Adligen aus dem Bündnerland stimmten. An der Gemeindesammlung selbst warb der Hofammann persönlich für die Anliegen des Peter von Salis, was – immer gemäss Eingabeverfassern – durch den Umstand gefördert wurde, dass der Sohn des Dorfobersten in den Hausdiensten des Bündners stand. Der Hofammann versprach die bereits erwähnte «discretion» und stellte darüber hinaus für die «junge[n] manschafft» «einen trunk» in Aussicht.

Danach wurden die «richter» konsultiert. Auch diese scheinen grösstenteils befangen gewesen zu sein: ein Richter war Lehensmann des Herrn von Salis, andere Richter besassen die betroffenen Reben und erhofften sich vom Verkauf einen grossen Gewinn.⁶⁴ Tatsächlich votierte eine Mehrheit der Richter für das von Salische Gesuch, wobei zwei, die als «unparteyisch» bezeichnet werden und zweifellos mit den Eingabeverfassern identisch sind, protestierten und ihre Gegenargumente zuerst dem Landvogt darstellen wollten. Der Hofammann jedoch liess – angeblich unter Androhung einer Busse beim Verlassen des Geländes – die Versammlung abstimmen. Von Salis erhielt das Mehr, gemäss offizieller Darstellung mit 75 Prozent der Stimmen.⁶⁵ Die Eingabeautoren beurteilten dieses Resultat als Folge der finanziellen Hoffnungen von vielen «dürfftigen» und teilweise auch «ausgehaueten» Hofleuten in einer Zeit der Teuerung.

In einer Krisenzeit konnten demnach finanzielle Vorteile, erstaunlich offene Korruption, persönliche Verflechtungen von Teilen der Dorfelite und möglicherweise eine gewisse Furcht vor der institutionellen Macht des Hofammanns und der monetären Macht des Herrn von Salis zur Bereitschaft führen, das Verspruchsrecht ausser Kraft zu setzen. Rechtshistorisch interessant sind die relativ weitgehenden Machtbefugnisse des Hofammanns und die Rolle der Richter, die eben nicht nur Richterfunktionen im engen Sinne ausübten, sondern in diesem Fall – zumindest konsultativ – auch in einen primär politischen Entscheid eingebunden wurden.

Zum Schluss der Eingabe führen die Verfasser der Bittschrift ihre aufschlussreichen Gegengründe an:

Erstens besässen im Hof St. Margrethen das Spital und das Schaffneramt der Stadt St. Gallen⁶⁶ sowie die «herren Bündtner» bereits die «besten güter und weinberge[n]» im Wert von «mehr als» 150 000 Gulden, die alle vom Ewigen Verspruch befreit seien. Diese Güter böten – offenbar im Lehensverhältnis – vierzig

64 Im Original: «große[r] losung».

65 StiASG, Rubr. 122, Fasz. 11 (28. Juni / 4. Juli 1771).

66 Zum Schaffneramt gehörten Höfe und Güter im Rheintal, die vor der Aufhebung 1594 das Kloster St. Katharinen besessen hatte (<http://stadtarchiv.ch/bestaende/aemterarchiv/schaffneramt-im-rheintal/>).

oder zirka einem Fünftel aller Haushaltungen eine «eingeschränkte nahrung». Die übrigen rund 160 Haushaltungen seien im Besitz von Gütern, die «eine stundewegs lang mit wuhrungen, strassen und wegen beschwehret» seien und «mit unsaglicher mühe und kosten vor dem wütenden waßer des Rheins» beschützt werden müssten. Der Grossteil der Bevölkerung wurde demnach auf die Ebene abgedrängt, die damals wegen der Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse in den 1760er Jahren und der Abholzung der Wälder in den Einzugsgebieten des Rheins verheerenden und häufigen Rheinüberschwemmungen ausgesetzt war.⁶⁷

Zweitens seien Geschenke in einer derartigen Krisenzeite eine «lokspeise», welche das Volk dazu verleite, «die wolfarth der nachkommenschaft einem geringen gegenwärtigen genuß aufzuopfern». Ausserdem sei es bis anhin in St. Margrethen ein «mehrmals geübter gebrauch» gewesen, dass bei einem Einspruch von «ehrbare[n]» Richtern und Hofleuten gegen ein Mehr der Gemeindeversammlung der Entscheid der Obrigkeit überlassen worden sei – was einen Schwachpunkt in der Entscheidungskompetenz der Gemeindeversammlung aufdecken würde.

Abschliessend wiesen die Verfasser des Schreibens darauf hin, dass sie nicht gegen Peter von Salis prozessieren könnten, da dieser ihnen «an reichtum und ansehen allzuweit überlegen» sei, dass sie aber in der «getrosten hofnung» auf eine Bestätigung des Verspruchsrechts lebten. Diese Hoffnung erfüllte sich nicht: 1773 wird in den Eidgenössischen Abschieden vermerkt, dass sich der Hof St. Margrethen (Abb. 8) nicht gegen die Verspruchsbefreiung des Reblands des Peter von Salis wende, da dieser 600 Gulden für das Armengut in Aussicht gestellt habe; 1774 folgt der Hinweis, dass Peter von Salis die Mehrheit der Ortsstimmen erhalten habe und der Artikel deshalb aus dem Abschied falle.⁶⁸

Damit hatte der politisch einflussreiche Bundespräsident des Gotteshausbundes und wirtschaftlich mächtigste Bündner in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sein Ziel erreicht.⁶⁹ Nur vier Jahre später festigte er seinen Einfluss im Rheintal, indem er zusammen mit Rudolf von Salis dem Freiherrn von Landsee 45 000 Gulden lieh und dafür als Pfand die gesamte Herrschaft Widnau-Haslach erhielt.⁷⁰

67 Vgl. dazu u.a. Markus Kaiser, «Hochwasser und Überschwemmungen am Alpenrhein», in: *Werdenberger Jahrbuch 1990*, hg. von der Historisch-Heimatkundlichen Vereinigung des Bezirks Werdenberg, 3. Jg., Buchs 1989, S. 67–77 (zu den 1760er Jahren: S. 70).

68 EA VII 2, S. 714–715, Nr. 131–132.

69 Jürg Simonett, «Salis, Peter von (Soglio)», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16955.php>; Zugriff: 30.08.2011).

70 Regest: H. Wartmann, *Hof Widnau-Haslach*, op. cit., Nr. 220, gemäss Kopie in StiASG, Rubr. 140, Fasz. 3.



Abbildung 8. «Schäflisberg» oberhalb von St. Margrethen auf einer Druckgrafik um 1890 (Politische Gemeinde und Ortsgemeinde St. Margrethen [Hg.], *Das waren Zeiten. Historische Fotos Bilder und Dokumente aus St. Margrethen*, St. Margrethen 2004, S. 61).

Fazit

Das Verspruchs- und Zugrecht, erstmals belegt im Spätmittelalter und mit dem Ziel, die lokale, einheimische Bevölkerung eigentumsrechtlich durch ein Rückkaufsrecht gegenüber Fremden zu bevorzugen, war inhaltlich keine rheintalische Spezialität. Möglicherweise aber sind die Verwendung des Begriffs «Verspruch» für dieses Rückkaufsrecht und die (überlieferte) Kadenz und Heftigkeit der Konflikte eine regionale Ausprägung. In diesen Auseinandersetzungen tendierte die Herrschaftsspitze grundsätzlich zur Stützung des Verspruchsrechts, behielt sich aber erstmals in der Mitte des 16. Jahrhunderts eine absolute Verfügungsgewalt über die Gültigkeit vor, die in der Folge auch immer wieder angewendet wurde.

Die Häufigkeit und Tiefe der Konflikte lässt sich mit sozioökonomischen und mentalen Aspekten erklären, die – im Zuge einer spätmittelalterlichen, landwirtschaftlichen Spezialisierung – im Rheintal nachweislich und hauptsächlich in den Versorgungsbedürfnissen der Stadt St. Gallen und des dortigen Heiliggeistspitals wurzeln und vor allem das Gebiet zwischen Altstätten und dem Bodensee zur Weinbauregion werden liessen. Zusammen mit den vorteilhaften topografischen und klimatischen Gegebenheiten und der Möglichkeit zur Befriedigung von Prestigebedürfnissen einer städtischen Oberschicht führte diese Spezialisierung dazu, dass die von den Rheinüberschwemmungen verschonten Hanglagen zum begehrten Kaufobjekt wurden. Diese Begehrlichkeiten wurden von den durchschnittlich weniger bemittelten Einheimischen immer wieder als Bedrohung empfunden und

mit der – allerdings manchmal etwas stumpfen – Waffe des Verspruchsrechts bekämpft.

Die tieferen Einblicke in aussagekräftige Quellen des 18. Jahrhunderts haben aber auch die bereits altbekannte Erkenntnis bestätigt, dass weder die Einheimischen noch die Fremden homogene Betroffene waren, wie dies in den Urkunden erscheinen mag, sondern aus verschiedenen Interessengruppen bestanden. Auch eine Schematisierung dieser Interessengruppen ist problematisch. Zumaldest tendenziell lässt sich aber aus den bisherigen Erkenntnissen herauskristallisieren, dass zu den *Befürwortern* des Verspruchsrechts ausserhalb des Rheintals die katholischen eidgenössischen Orte und das Kloster St. Gallen, im Innern die kauffähigen Einheimischen und wohl mehrheitlich die Katholiken gehörten, zu den äusseren *Gegnern* wohl die reformierten Orte, die (reformierte) Stadt St. Gallen mit dem dortigen Heiliggeistspital und kaufinteressierte Reiche aus anderen Orten, zu den inneren die Lehenbauern des Spitals, möglicherweise auch Reformierte. Hier zeigt das Beispiel «von Salis» die Grenzen einer solchen Schematisierung deutlich auf, indem quer durch die Bevölkerungsgruppen alle jene für eine Verspruchsbefreiung eintraten, die ökonomisch davon zu profitieren hofften.

Eine differenzierte Überprüfung des Verspruchsrechts müsste vermehrt die Zeitachse miteinbeziehen. So scheint zumindest im 18. Jahrhundert eine Verlagerung der Bodenkäufer von St. Gallen auf Bündner und Angehörige der einheimischen Oberschicht, wohl aus dem Sektor des aufblühenden Textilhandels, stattgefunden zu haben. Andererseits nahm der existenzielle Druck in den damaligen Phasen der klimatischen Verschlechterungen und der vermehrten Rheinüberschwemmungen zu, was sowohl das Bedürfnis für ökonomische Sicherheit (bei den Spitalbauern) als auch die Empfänglichkeit für finanzielle Verlockungen förderte und damit die Bereitschaft für die Zustimmung zu Befreiungen vom Verspruchsrecht steigerte. Hier wäre allerdings die Frage miteinzubeziehen, wie sich die Privatisierungen der grossen Allmenden, die folgenden Beackerungen und die damit verbundene Erhöhung des Selbstversorgungsgrads, aber auch die zunehmende Alternativbeschäftigung im Textilgewerbe auf das Verhältnis zu den fremden Bodenbesitzern auswirkten. Die Geschichte des Verspruchsrechts bietet also immer noch genug Forschungsdesiderate oder Ansatzpunkte, Hintergründe der rheintalischen, frühneuzeitlichen Gesellschaft in den verschiedensten Facetten auszuloten.